



Verhaltenskodex iSd §7 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenzgesetz (LobbyG)

1. PROFESSIONALITÄT

Sämtliche Lobbying-Tätigkeiten haben auf eine faire und professionelle Art und Weise zu erfolgen. Dabei ist ein hohes ethisches und moralisches Verhalten an den Tag zu legen. Jeglicher Anschein für ungebührliches Verhalten ist zu vermeiden.

2. EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat im Einklang mit dem Gesetz, insbesondere dem LobbyG, zu erfolgen.

3. LAUTERKEIT

Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten ist es verboten, Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen oder diesbezügliche Versuche zu unternehmen. Jegliche Art von unlauterem oder unangemessenem Verhalten oder sogar Druck gegenüber einem Funktionsträger ist zu unterlassen. Gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen dürfen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

4. VERBOT VON KORRUPTIONSHANDLUNGEN ODER SONSTIGEM, UNGEBÜHRLICHEM VERHALTEN

Die Gewährung bzw. das In-Aussicht-Stellen von verbotenen Vorteilszuwendungen an Funktionsträger ist untersagt. Die Teilnahme an Aktivitäten, die auch nur den Anschein erwecken, dass diese unsauber, korrupt oder illegal sind, ist zu unterlassen.

5. RESPEKT

Der Umgang mit Funktionsträgern und Kollegen hat respektvoll, unter Wahrung selbstverständlicher Höflichkeitsformen und unter Achtung ihrer beruflichen und persönlichen Reputation zu erfolgen. Rassistische, sexistische, religiöse oder anderweitige Diskriminierungen sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

6. EHRlichkeit

Unternehmenslobbyisten informieren offen und umfassend über ihre Lobbying-Tätigkeit, ihren Arbeitgeber, den sie vertreten, sowie dessen spezifische Anliegen. Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten sind gegenüber Funktionsträgern und anderen Interessierten stets wahrheitsgemäße, aktuelle und korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen. Unternehmenslobbyisten sind dazu angehalten, Abstand von einer möglicherweise irreführenden Darstellung von Fakten zu nehmen.

7. INTEGRITÄT/GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat mit entsprechender Integrität zu erfolgen. Sämtliche, durch Lobbying-Tätigkeiten erhaltene vertrauliche Informationen sind geheim zu halten. Sie dürfen weder verbreitet noch für andere Zwecke verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht kann entweder durch ausdrückliches Einverständnis des Arbeitgebers oder auf Grund einer gesetzlichen Offenlegungspflicht durchbrochen werden.

7. INTEGRITÄT/GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Jegliche Handlungen, welche Funktionsträger einem Interessenkonflikt aussetzen, sind zu vermeiden. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Annahme droht, dass der Funktionsträger durch eine Handlung in seiner unparteiischen Amtsführung beeinflusst wird. Personen, die Lobbying-Tätigkeiten ausführen, haben sich über für den Funktionsträger maßgebliche Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsbestimmungen, soweit diese öffentlich kund gemacht worden sind, zu informieren und diese zu respektieren.